

**Statistik der Empfänger von Hilfe zum
Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel
SGB XII im Berichtsjahr 2016**

Ansprechpartner/-in
für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

SH3

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ Ort

Name:

Telefon:

Sie sind zu erreichen unter:
Telefon: Herr XXXXXXX XXXXXXX-XXXX
Frau XXXXXXX XXXXXXX-XXXX
Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX@XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.de

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigelegten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Art der Meldung

- Beginn der Leistungserbringung
Bitte Seite 1 bis 4 des Fragebogens ausfüllen. 1 1
- Eintritt der Leistungserbringung bzw. Änderung in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft
Bitte Seite 1 bis 5 des Fragebogens ausfüllen. 1 2
- Bestandserhebung am 31. Dezember
Bitte Seite 1 bis 4 des Fragebogens ausfüllen. 1 3

Allgemeine Angaben

- Auskunft gebende Stelle 2-9
Land Kreis Gemeinde
- Laufende Nummer 10-15 wird vom statistischen Amt ausgefüllt
- Kennnummer 16-26
- Art des Trägers
 - Örtlich 27 1
 - Überörtlich 27 2
 - 28 1 SA
- Wohnort der Personengemeinschaft für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt 29-39
Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil

Merkmale der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten	1. Person	2. Person	3. Person	4. Person
Stellung zum Haushaltsvorstand, Eintrag gem. Schlüssel A , siehe Seite 5 40	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschlecht 41	<input type="checkbox"/> 1 Männl.	<input type="checkbox"/> 2 Weibl.	<input type="checkbox"/> 1 Männl.	<input type="checkbox"/> 2 Weibl.
Geburtsmonat/Geburtsjahr 42-47	<input type="text"/> <input type="text"/>			
Personengruppe, Eintrag gem. Schlüssel B , siehe Seite 5 48	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
In Deutschland lebend seit Geburt 49	<input type="checkbox"/> 1 Ja	<input type="checkbox"/> 2 Nein	<input type="checkbox"/> 1 Ja	<input type="checkbox"/> 2 Nein
Falls nicht von Geburt an Jahr des Zuzugs 50-53	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Inhaber eines Vertriebenenausweises (§§ 1 bis 3 BVFG) oder einer Spät- aussiedlerbescheinigung (§ 4 BVFG) 54	<input type="checkbox"/> 1 Ja	<input type="checkbox"/> 2 Nein	<input type="checkbox"/> 1 Ja	<input type="checkbox"/> 2 Nein
Folgende zwei Fragen sind nur für Personen im Alter ab 15 Jahren bis zur Altersgrenze auszufüllen.				
Beschäftigung 55	<input type="checkbox"/> 1 Ja	<input type="checkbox"/> 2 Nein	<input type="checkbox"/> 1 Ja	<input type="checkbox"/> 2 Nein
Einschränkung der Leistung nach § 39a SGB XII 56	<input type="checkbox"/> 1 Ja	<input type="checkbox"/> 2 Nein	<input type="checkbox"/> 1 Ja	<input type="checkbox"/> 2 Nein

Merkmale der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten	1. Person	2. Person	3. Person	4. Person
	Volle Euro			
Regelsatz im Berichtsmonat (§ 27a Absatz 3 SGB XII) 57-60	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen im Berichtsmonat (§ 27b SGB XII) 61-64	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mehrbedarf im Berichtsmonat (§ 30 SGB XII)				
für Personen, die entweder die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben oder die die Altersgrenze noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert sind, und die Feststellung des Merkzeichens „G“ nach § 69 Ab- satz 4 oder Absatz 5 SGB IX nachweisen (17 % der maßge- benden Regelbedarfsstufe § 30 Absatz 1 SGB XII) 65-68	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche (17 % der maßgebenden Regel- bedarfsstufe § 30 Absatz 2 SGB XII) 69-72	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 oder zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren (36 % der Regelbedarfsstufe 1 § 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII) 73-76	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
für Alleinerziehende , sofern die Voraussetzungen nach § 30 Ab- satz 3 Nummer 1 SGB XII nicht vorliegen (12 % der Regelbedarfs- stufe 1 je minderjährigem Kind nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 SGB XII) 77-80	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
für behinderte Personen, für die Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XII geleistet wird (35 % der maßgebenden Regel- bedarfsstufe nach § 30 Absatz 4 SGB XII) 81-84	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
für kostenaufwändige Ernäh- rung in angemessener Höhe § 30 Absatz 5 SGB XII 85-88	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
für dezentrale Warmwasserer- zeugung (§ 30 Absatz 7 SGB XII) .. 89-92	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einmalige Bedarfe im Berichtsmonat (§ 31 SGB XII) 93-96	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung im Berichtsmonat (§ 32 SGB XII) 97-100	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beiträge für die Vorsorge im Berichtsmonat (§ 33 SGB XII) 101-104	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Merkmale der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten	1. Person	2. Person	3. Person	4. Person
	Volle Euro			
Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Berichtsmonat (§ 35 SGB XII) 105–108	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft im Berichtsmonat (§ 36 SGB XII) 109–112	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ergänzende Darlehen im Berichtsmonat (§ 37 SGB XII) 113–116	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Darlehen bei vorübergehender Notlage im Berichtsmonat (§ 38 SGB XII) 117–120	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zusätzlicher Barbetrag im Berichtsmonat (§ 133a SGB XII) .. 121–124	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Berichtsmonat (§ 34 SGB XII)				
Tagesausflüge (§ 34 Absatz 2 Nummer 1 SGB XII) 125–128	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
mehrtägige Fahrten (§ 34 Absatz 2 Nummer 2 SGB XII) 129–132	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Schulbedarf (§ 34 Absatz 3 SGB XII) 133–136	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Schülerbeförderung (§ 34 Absatz 4 SGB XII) 137–140	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Lernförderung (§ 34 Absatz 5 SGB XII) 141–144	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mittagsverpflegung (§ 34 Absatz 6 SGB XII) 145–148	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 34 Absatz 7 SGB XII)				
Mitgliedsbeitrag im Bereich Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit (§ 34 Absatz 7 Nummer 1 SGB XII) 149–152	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterricht in künstlerischen Fächern, angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (§ 34 Absatz 7 Nummer 2 SGB XII) 153–156	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Teilnahme an Freizeiten (§ 34 Absatz 7 Nummer 3 SGB XII) 157–160	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Angaben für die Personengemeinschaft für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt

28 SA

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) wird gewährt

Außerhalb von Einrichtungen 29 1

In Einrichtungen 29 2

Beginn der **HLU gem. SGB XII** an die Personengemeinschaft in der auf den **vorherigen Seiten angegebenen Zusammensetzung**

30-35
Monat Jahr

Beginn der **längsten ununterbrochenen Gewährung von HLU nach BSHG oder SGB XII** für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft

36-41
Monat Jahr

Nettobedarf der Personengemeinschaft im Berichtsmonat in vollen Euro

42-45

Zahl aller **Haushaltsmitglieder** 46-47

Zahl aller **Leistungsberechtigten** im Haushalt 48-49

Im Berichtsmonat **angerechnetes Einkommen** und übergegangene Ansprüche

Kein Einkommen 50 1

Volle Euro

Erwerbseinkommen 51-54

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 55-58

Leistungen der gesetzlichen Unfall-, Renten- und Handwerkerversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte

Rente wegen Erwerbsminderung 59-62

Altersrente 63-66

Hinterbliebenenrente 67-70

Versorgungsbezüge 71-74

Renten aus privater Vorsorge 75-78

Renten aus betrieblicher Altersversorgung 79-82

Private Unterhaltsleistungen 83-86

Öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder 87-90

Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) 91-94

Sonstige Einkünfte 95-98

Zusätzliche Angaben bei Beendigung der Leistungserbringung oder bei Änderungen in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt

Die Zusammensetzung der Personengemeinschaft hat sich geändert ab

99-104
 Monat Jahr

▶ Ende der Befragung.

Bei Beendigung der Leistungserbringung bitten wir Sie um folgende Angaben.

Erster Monat, in dem keine Hilfe zum Lebensunterhalt mehr geleistet wird

105-110
 Monat Jahr

Grund der Einstellung der Leistungsgewährung

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

Tod einer Leistungsberechtigten/ eines Leistungsberechtigten 111-112 01

Ausreichendes Einkommen wegen Eheschließung bzw. Gründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft einer Leistungsberechtigten/ eines Leistungsberechtigten 02

Erstaufnahme einer Erwerbstätigkeit 03

Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit 04

Gewährung oder Erhöhung anderer staatlicher Leistungen (z. B. Rente, Kindergeld) 06

Erstmaliger Erhalt oder Erhöhung privater Unterstützungszahlungen 07

Wechsel des Wohnortes innerhalb des Bundesgebietes 08

Wechsel des Wohnortes nach außerhalb des Bundesgebietes 09

Wechsel der Zuständigkeit 10

Wechsel in die Zuständigkeit des Leistungsträgers des SGB II 11

Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) 12

Nicht mehr erschienen 13

Sonstige (hier nicht aufgeführte) Gründe 14

Schlüssel

Schlüssel A: Stellung zum Haushaltsvorstand	
Haushaltsvorstand	1
Ehegattin/Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartnerin/ eingetragener Lebenspartner	2
Kind	3
Verwandte/Verwandter oder Verschwägerte/ Verschwägerter	4
Sonstige Personen (z. B. nichteheliche Partnerin/ nichtehelicher Partner)	5

Schlüssel B: Personengruppe	
Deutsche/Deutscher	1
EU-Ausländerin/EU-Ausländer	2
Asylberechtigte/Asylberechtigter	3
Bürgerkriegsflüchtling	4
Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer	5

Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII im Berichtsjahr 2016

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem 3. Kapitel SGB XII, denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden, wird jährlich als Bestandserhebung (Totalerhebung) zum 31. Dezember durchgeführt. Die entsprechenden Angaben sind darüber hinaus von den Berichtsstellen bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 27 SGB XII zu übermitteln. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, auskunftspflichtig. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannte Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung. Die Angaben über den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie über den Gemeindeteil, in dem der Leistungsberechtigte wohnt, sind freiwillig.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Kennnummer und Löschung

Der Name und die Anschrift der Auskunft gebenden Stelle sowie der Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung

dienen. Diese Angaben werden gelöscht, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist; spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung.

Die laufende Nummer dient als freies Eingabefeld, welches von den Statistischen Landesämtern bei Bedarf zur Organisation des Erhebungsverfahrens bei der statistischen Aufbereitung belegt werden kann.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten, und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen Leistungen **für mindestens einen Monat** gewährt werden. Erfasst werden auch die Leistungsberechtigten, denen die Hilfe zum Lebensunterhalt weniger als einen Monat zur kurzfristigen Überbrückung gewährt wird, (z. B. als Vorleistung für Rente etc.) sowie die Personen, die zunächst anteilige Monatssätze oder auch nur Barschecks und andere provisorische Zahlungen erhalten, im folgenden Monat aber monatliche Regelsätze beziehen.

Leistungen in Einrichtungen nach § 27b SGB XII

Nach **§ 27b SGB XII** sieht der Gesetzgeber bei Leistungen in Einrichtungen eine Trennung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes (3. und 4. Kapitel SGB XII) und der Maßnahmen (5. bis 9. Kapitel SGB XII) vor. Die separate Erfassung der verschiedenen Leistungen für alle Träger der Sozialhilfe ist rechtsverbindlich und es hat in jedem Fall eine getrennte Zuordnung der einzelnen Leistungen zu erfolgen. Folgende Personen bzw. Hilfen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen die Hilfe nicht nach monatlichen Regelsätzen, sondern nach Wochen-, Tages- bzw. anteiligen Monatssätzen ausgezahlt wird (diese sogenannten Kurzzeitempfänger, bei denen es sich i. d. R. um Nichtsesshafte handelt, werden in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 32 SGB XII (Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) und/oder nach § 33 SGB XII (Beiträge für die Vorsorge) erhalten;
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 36 SGB XII (Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) erhalten;
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Empfänger pauschaler und ausschließlich einmaliger Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 31 SGB XII);
- Deutsche Empfänger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben;

noch: Leistungen in Einrichtungen nach § 27b SGB XII

- Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z. B. nach landesrechtlichen Bestimmungen;
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Hilfen nach § 27 Absatz 3 SGB XII (z. B. Tätigkeiten, die von mobilen sozialen Diensten im Haushalt übernommen werden).

Meldung zur Statistik

Im Rahmen der Erhebung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ist zu Beginn der Meldung anzugeben, um welche Art es sich handelt:

- Beginn der Leistungserbringung (Zugang)
- Ende der Leistungserbringung bzw. Änderung in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt (Abgang)
- Bestandserhebung am 31. Dezember (Jahresendbestand)

In allen drei vorgenannten Fällen sind jeweils die Angaben für **sämtliche Personen** zu melden, die zur sogenannten **Personengemeinschaft** gehören. Dies sind alle Personen, die in die gemeinsame Berechnung mit einbezogen werden, d. h. deren Einzeleinkommen und -vermögen für die Bedarfsbefriedigung anderer Mitglieder zum Einsatz kommt.

Hierzu zählen die

- nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder (§ 27 Absatz 2 SGB XII);
- Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und ihre im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder (§ 20 SGB XII).

Wichtig

Nach § 27 Absatz 2 SGB XII gehören im Haushalt lebende minderjährige Kinder nur dann zur Personengemeinschaft der Eltern bzw. eines Elternteils, wenn sie den notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen (z. B. Unterhaltsleistungen oder Kindergeld) bestreiten können. Die Vorschriften des § 82 Absatz 1 Satz 2 SGB XII stellen klar, dass das Kindergeld im Bedarfsfalle immer dem minderjährigen Kind zugerechnet werden muss.

Im Haushalt lebende volljährige Kinder sowie auch minderjährige Schwangere und Personen nach § 39 Nummer 1 SGB XII gehören nicht zur Personengemeinschaft der Eltern bzw. des Elternteils.

Ebenfalls nicht zur Personengemeinschaft zählen nach § 39 Nummer 2 SGB XII Personen, die im Sinne des § 53 behindert oder im Sinne des § 61 pflegebedürftig sind und von den im Haushalt lebenden Personen betreut werden.

HLU ist nach § 19 Absatz 2 Satz 2 SGB XII nicht zu gewähren, soweit ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII besteht. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen sind deshalb nicht als Mitglieder der HLU-Personengemeinschaft zu erfassen. Dies gilt auch, wenn sie gemeinsam mit HLU-Empfängern in einem Haushalt leben.

Laufende Meldung der Zu- und Abgänge

Es werden alle begonnenen und beendeten Hilfen (Zu- und Abgänge) erfasst und vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr zur Statistik gemeldet.

Dabei gelten folgende Liefertermine:

1. Juni des Berichtsjahres	für das I. Quartal
1. September des Berichtsjahres	für das II. Quartal
1. Dezember des Berichtsjahres	für das III. Quartal
1. März des Folgejahres	für das IV. Quartal

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Ein **Zugang** liegt dann vor, wenn

- die Hilfestellung einer Personengemeinschaft erstmals im Berichtsjahr oder nach einer vorangegangenen Unterbrechung *) erneut gewährt wird.

Ein **Abgang** liegt dann vor, wenn

- die Hilfestellung durch die gegenwärtig Auskunft gebende Stelle – auch wegen eines Wohnortwechsels bzw. eines Wechsels der Zuständigkeit – eingestellt wird;
- sich die personenmäßige Zusammensetzung der Personengemeinschaft geändert hat (z. B. bei Geburt, Tod, Scheidung/Trennung, Heirat, Volljährigkeit eines Kindes).

Im Falle der geänderten personenmäßigen Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist zusätzlich zur Abgangsmeldung ein Zugang für die „neue/-n“ Personengemeinschaft/-en zur Statistik zu melden.

Keine Abgangsmeldung ist erforderlich, wenn sich lediglich der Ort der Leistungsgewährung (außerhalb von bzw. in Einrichtungen), nicht aber die Zuständigkeit der Auskunft gebenden Stelle ändert.

Erhebung des Jahresendbestandes

Bei der Erfassung des Jahresendbestandes ist jede Personengemeinschaft, die am Jahresende HLU bezieht, mit den am Jahresende bzw. im Monat Dezember geltenden Daten zu erfassen und **spätestens bis zum 1. März des Folgejahres** an das Statistische Landesamt zu melden.

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Kennnummer

Bei Zugangsmeldungen wird von der Berichtsstelle für jeden Fall (Personengemeinschaft) eine 11-stellige Kennnummer vergeben. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Sozialhilfeträger muss aber aus eigenem Interesse dafür Sorge tragen, dass **innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben** wird, d. h., für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden.

Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter regelmäßig ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt.

Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen.

*) Eine Unterbrechung liegt vor, wenn die Hilfe länger als zwei Monate eingestellt wurde

noch: Beispiele zu Fall 1:

Sind in dem vorgenannten Fall die Eltern der beiden Kinder nicht miteinander verheiratet (eheähnliche Gemeinschaft nach § 20 SGB XII mit leiblichen Kindern), so sind folgende Angaben zu machen:

1. Person	Haushaltsvorstand
2. Person	Sonstige Person
3. Person	Kind
4. Person	Kind
Zahl der Haushaltsmitglieder	4
Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt	4

Fall 2:

Der Haushaltsvorstand **gehört nicht** zur Personengemeinschaft, weil diese Person

- a) zu einer anderen Personengemeinschaft gehört;
- b) keine Hilfe zum Lebensunterhalt erhält.

In diesen Fällen ist es ausgeschlossen, dass bei einem Mitglied der Personengemeinschaft die Schlüsselnummer „Haushaltsvorstand“ signiert wird. Gleiches gilt i. d. R. auch für die Signatur „Ehegattin/Ehegatte“.

Als **Kinder** gelten sowohl eheliche als auch nichteheliche Kinder sowie Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder, die zusammen mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem Haushalt wohnen. Dabei ist ausschließlich das Verwandtschaftsverhältnis maßgebend, d. h. das Alter und der Familienstand der Kinder spielen keine Rolle.

Beispiel zu Fall 2a:

Die Personengemeinschaft besteht aus einem Ehepaar mit einem minderjährigen unverheirateten Kind; einer der Ehepartner ist Haushaltsvorstand. Im selben Haushalt wohnt noch ein weiteres Kind des Ehepaares, das jedoch schon volljährig ist. Hier handelt es sich nach § 27 Absatz 2 SGB XII um zwei Personengemeinschaften, für die jeweils ein eigener Fragebogen auszufüllen ist, und zwar mit folgenden Angaben:

Erste Personengemeinschaft:

1. Person	Haushaltsvorstand
2. Person	Ehegattin/Ehegatte
3. Person	Kind
Zahl der Haushaltsmitglieder	4
Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt	4

Zweite Personengemeinschaft:

1. Person	Kind
Zahl der Haushaltsmitglieder	4
Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt	4

Beispiele zu Fall 2b:

Ein Ehepaar (einer der Ehepartner ist Haushaltsvorstand), das selbst keinerlei Leistungen der Sozialhilfe bezieht, nimmt in seinem Haushalt eine fremde Familie von Bürgerkriegsflüchtlingen (Ehepaar mit einem Kleinkind) auf, die allesamt Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Der Haushaltsvorstand gehört somit nicht zur Personengemeinschaft der Flüchtlingsfamilie, für die folgende Angaben zu machen sind:

1. Person	Sonstige Person
2. Person	Sonstige Person
3. Person	Sonstige Person
Zahl der Haushaltsmitglieder	5
Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt	3

Zwei Brüder wohnen zusammen in einem Haushalt. Der eine ist Haushaltsvorstand und erhält keine Leistungen der Sozialhilfe, während sein Bruder Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht. Für die letztgenannte Person sind demnach folgende Angaben zu machen:

1. Person	Verwandte/ Verwandter Verschwägerter/ Verschwägerter
Zahl der Haushaltsmitglieder	2
Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt	1

Hinweis:

Als eingetragener Lebenspartner sind die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz lebenden Personen zu verstehen.

Stellung zum Haushaltsvorstand bei Empfängern in Einrichtungen (Schlüssel A)

Bei Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen ist als Stellung zum Haushaltsvorstand stets „5 – Sonstige Person“ zu signieren.

Geburtsmonat/Geburtsjahr

Hier ist in den ersten beiden Stellen der Geburtsmonat (numerisch mit ggf. vorangestellter Null) einzutragen und anschließend die vier Ziffern des Geburtsjahres.

Beispiel:

Eine Person wurde im September 1957 geboren. Zu signieren ist hier „09 1957“.

Personengruppe (siehe Schlüssel B)

Deutsche/Deutscher:

Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich „Deutsche/Deutscher“ zu signieren.

EU-Ausländerin/EU-Ausländer:

Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines Staates der Europäischen Union.

Asylberechtigte/Asylberechtigter:

Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Asylberechtigte anerkannt wurden bzw. zu deren Anerkennung ein Gericht das Bundesamt verpflichtet hat.

Bürgerkriegsflüchtling:

Ausländer aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten, die vorübergehend Schutz in der Bundesrepublik Deutschland erhalten und eine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzen, jedoch nicht zu den Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, zählen. Leistungsberechtigt nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen nach § 23 Absatz 1, § 24, § 25 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist. Zu den Leistungsberechtigten des SGB XII zählen daher nach § 1 Absatz 2 AsylbLG nur solche Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge, die einen anderen als den oben genannten Aufenthaltstitel besitzen. Die Familienangehörigen dieser Personen gelten ebenfalls als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge.

Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer:

Alle Nichtdeutschen, die nicht einer der vorgenannten Kategorien zuzuordnen sind.

In Deutschland lebend seit

Es ist anzukreuzen, ob die betroffene Person im jetzigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Gebietsstand: 03. Oktober 1990) geboren wurde. Somit wäre z. B. eine 1960 in Leipzig geborene Person beim Merkmal „Personengruppe“ als Deutsche/Deutscher zu signieren.

Falls nicht in Deutschland geboren, so ist das Jahr des Zuzugs mit vier Ziffern anzugeben.

Beispiel:

Eine Person, die im September 1957 geboren wurde und 1979 aus Italien nach Deutschland gekommen ist, im Jahr 2002 aber erst die deutsche Staatsbürgerschaft erhielt.

Geburtsmonat/Geburtsjahr 0 9 1 9 5 7
Personengruppe Deutsche/-r
In Deutschland lebend seit 1 9 7 9

Inhaber eines Vertriebenenausweises bzw. einer Spätaussiedlerbescheinigung

Es ist anzugeben, ob es sich bei dem Leistungsberechtigten um einen Vertriebenen nach §§ 1 bis 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. November 2015 (BGBl. I S. 1922) geändert worden ist, oder um einen Spätaussiedler nach § 4 BVFG handelt.

Altersgrenze

Die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreichen vor dem 01.01.1947 Geborene mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die im Jahr 1947 oder später geboren sind, wird die Altersgrenze sukzessive bis auf 67 Jahre für die ab 1964 Geborenen angehoben.

Beschäftigung bei Empfängern außerhalb von Einrichtungen

Bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen im Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII ist hier zu erfassen, ob sie einer Beschäftigung von **weniger als drei Stunden täglich** nachgehen.

Beschäftigung bei Empfängern in Einrichtungen

Bei Leistungsberechtigten in Einrichtungen im Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII ist hier anzugeben, ob sie unabhängig von der täglichen Arbeitszeit einer Beschäftigung nachgehen.

Dies gilt insbesondere für Hilfeberechtigte, die einer Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nachgehen.

Einschränkung der Leistung (§ 39a SGB XII)

Bei Leistungsberechtigten im Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII ist hier zu erfassen, ob sie entgegen ihrer Verpflichtung die Aufnahme einer Tätigkeit oder die Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung ablehnen und somit nach § 39a SGB XII die maßgebende Regelbedarfsstufe vermindert wird.

Sämtliche Beträge/Bedarfe sind für den Berichtsmonat auf volle Euro kaufmännisch gerundet einzutragen.

Regelsatz im Berichtsmonat (§ 27a SGB XII)

Nach § 27a SGB XII ist hier die für die Leistungsberechtigten für das jeweilige Berichtsjahr maßgebliche Regelbedarfsstufe

nach der Anlage zu § 28 SGB XII und der Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 138 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2015 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 – RBSFV 2015) vom 14. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1618), jeweils getrennt für die einzelnen Personen in der Personengemeinschaft anzugeben. Mit dem Regelsatz wird der gesamte Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt abgedeckt.

Nicht im Regelsatz enthalten sind die folgenden Leistungen:

- Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII
- Erstausstattungen für Wohnung und Kleidung bzw. bei Schwangerschaft und Geburt sowie Leistungen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten im Rahmen der „einmaligen Bedarfe“ nach § 31 SGB XII
- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII
- Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII
- Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII
- Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII
- Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII

Wird der maßgebende Regelsatz für einen Leistungsberechtigten nach § 39a SGB XII gekürzt, so ist der dann tatsächlich gewährte (gekürzte) Regelsatz anzugeben.

Der Regelsatz ist hier **nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen** zu erfassen.

Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 27b SGB XII)

Nach § 27b Absatz 1 SGB XII setzt sich der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen aus dem in Einrichtungen erbrachten und dem weiteren notwendigen Lebensunterhalt zusammen. Für den in Einrichtungen erbrachten Lebensunterhalt gilt die gesetzlich festgelegte Pauschale nach § 27b Absatz 1 Satz 2 SGB XII. Demnach entspricht der in Einrichtungen erbrachte Lebensunterhalt dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Nummer 1, 2 und 4. Hierin sind die Leistungen der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII, die zusätzlichen Bedarfe des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels des SGB XII und die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII enthalten.

Für die Mehrzahl der Leistungsberechtigten in Einrichtungen, die ohnehin einen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) aufweisen (volljährige dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen sowie Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben), ist als notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen **ausschließlich der unter § 27b Absatz 2 SGB XII erwähnte angemessene Barbetrag** einzutragen, da der Lebensunterhalt nach § 27b Absatz 1 SGB XII in diesen Fällen bereits durch die vorrangigen Leistungen der Grundsicherung abgegolten ist. Für alle übrigen Personen ist hier der gesamte Betrag für den Lebensunterhalt in Einrichtungen (Pauschale für den in Einrichtungen erbrachten Lebensunterhalt zuzüglich Barbetrag) anzugeben.

Wichtig:

Die sogenannte Bekleidungsbeihilfe für Empfänger in Einrichtungen soll nicht mit den Bedarf „Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen“ eingerechnet werden. Die Gewährungspraxis gestaltet sich hier zu heterogen.

Mehrbedarf (§ 30 SGB XII)

Die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt können unterschiedliche Mehrbedarfe in Anspruch nehmen. Diese sind in § 30 SGB XII geregelt:

- Einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten Leistungsberechtigte, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 erreicht haben oder voll erwerbsgemindert sind und dazu die Feststellung des Merkzeichens G besitzen durch einen Bescheid nach § 69 Absatz 4 bzw. durch einen Ausweis nach § 69 Absatz 5 des neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 452 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist. Ebenfalls 17 % der maßgebenden Regelsatzstufe erhalten werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche.
- 36 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII erhalten alleinerziehende Leistungsberechtigte, sofern sie mit einem Kind unter sieben Jahren bzw. mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben. Einen Mehrbedarf in Höhe von 12 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII je minderjährigem Kind erhalten Leistungsberechtigte, wenn die vorher genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, höchstens jedoch in Höhe von 60 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII.
- Einen Mehrbedarf in Höhe von 35 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten behinderte Leistungsberechtigte über fünfzehn Jahren, denen Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 SGB XII geleistet wird.
- Kranke, Genesende und behinderte Menschen, die eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, können einen Mehrbedarf in angemessener Höhe erhalten.
- Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwasserversorgung werden Leistungsberechtigten anerkannt, wenn Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb keine Leistungen für Warmwasser nach § 35 Absatz 4 SGB XII erbracht werden. Soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht, beträgt der Mehrbedarf für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person entsprechend ihrer Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII jeweils:

Regelbedarfsstufe	Mehrbedarf
1, 2, 3	2,3 %
4	1,4 %
5	1,2 %
6	0,8 %

Nach § 30 Absatz 6 SGB XII darf die Summe des nach § 30 Absatz 1 bis 5 SGB XII insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen.

Der Mehrbedarf ist hier **nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen** zu erfassen.

Einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII)

In der Hilfe zum Lebensunterhalt werden einmalige Leistungen für Erstausrüstungen für Wohnung und Bekleidung, Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen

sowie die Miete von therapeutischen Geräten nach § 31 SGB XII gewährt.

Die einmaligen Leistungen sind hier **nur für Leistungsrechte außerhalb von Einrichtungen** zu erfassen.

Einmalige Leistungen werden bei der Berechnung des Nettobedarfs **nicht berücksichtigt**.

Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (§ 32 SGB XII)

Die Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung werden nach § 32 SGB XII übernommen.

Beiträge für die Vorsorge (§ 33 SGB XII)

Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung oder ein angemessenes Sterbegeld zu erfüllen, können nach § 33 SGB XII die Beiträge für die Vorsorge von den Sozialhilfeträgern übernommen werden.

Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII)

Die Kosten für Unterkunft werden nach § 35 Absatz 1 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Die Leistungen für Heizung werden nach § 35 Absatz 4 SGB XII in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. **Sofern mehrere Personen in einem Haushalt leben, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anteilig diesen Personen zuzuordnen.**

Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind hier **nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen** zu erfassen.

Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (§ 36 SGB XII)

Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht die Möglichkeit, sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII in Anspruch zu nehmen.

Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft werden bei der Berechnung des Nettobedarfs **nicht berücksichtigt**.

Ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII)

Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht die Möglichkeit, ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII in Anspruch zu nehmen.

Ergänzende Darlehen werden bei der Berechnung des Nettobedarfs **nicht berücksichtigt**.

Darlehen bei vorübergehender Notlage (§ 38 SGB XII)

Bei einer vorübergehenden Notlage können die Leistungen nach den § 27a Absatz 3 und 4, §§ 30, 32, 33 und 35 und der Barbetrag nach § 27b Absatz 2 SGB XII als Darlehen gewährt werden.

Zusätzlicher Barbetrag (§ 133a SGB XII)

Für Personen, die am 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Absatz 3 Satz 4 BSHG hatten, wird dieser zusätzliche Barbetrag auch weiterhin erbracht.

Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 SGB XII)

Nach § 34 SGB XII werden für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, Bedarfe für Bildung sowie für Kinder und Jugendliche Bedarfe für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Diese Leistungen werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.

Hierzu zählen folgende Leistungen:

- Bedarfe für Tagesausflüge nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 SGB XII
- Bedarfe für mehrtägige Klassenfahrten nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 SGB XII
- Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 34 Absatz 3 SGB XII
- Für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen der Schülerbeförderung nach § 34 Absatz 4 SGB XII berücksichtigt
- Ergänzende angemessene Lernförderung nach § 34 Absatz 5 SGB XII, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist
- Für Schülerinnen, Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen nach § 34 Absatz 6 SGB XII berücksichtigt
- Für leistungsberechtigte Kinder unter 18 Jahren wird nach § 34 Absatz 7 SGB XII ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbar angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie für die Teilnahme an Freizeiten.

Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden bei der Berechnung des Nettobedarfs **nicht berücksichtigt**.

Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII sind ausschließlich bei Bogenart 3 (Bestandserhebung am 31. Dezember) einzutragen. In den Bogenarten 1 (Beginn der Leistungserbringung) und 2 (Ende der Leistungserbringung bzw. Änderung in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft) bleiben die Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe unberücksichtigt.

Angaben für die Personengemeinschaft für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt

Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft

Zur Beantwortung dieser Frage bei einer Zugangsmeldung ist bei Beginn der HLU-Gewährung festzustellen, ob ein Mitglied der aktuellen Personengemeinschaft bereits **unmittelbar zuvor** HLU erhalten hat. Ist dies der Fall, dann ist hier der Zeitpunkt einzutragen, an dem diese zuvor gewährte HLU begonnen hat. Dies gilt in entsprechender Weise auch für die Bestandsmeldung.

Beispiel:

Ein junger alleinstehender Mann erhält seit August 2011 HLU. Im Mai 2012 heiratet er und bezieht mit seiner Ehefrau eine gemeinsame Wohnung. Seine Ehefrau lebte zuvor bei ihren Eltern und erhielt bislang keine HLU. Seit der Heirat erhält nun das Ehepaar als eine Personengemeinschaft zusammen HLU. In diesem Fall wären sowohl bei der Zugangs- als auch bei allen sich anschließenden Bestandsmeldungen folgende Zeitangaben zu verschlüsseln:

- Beginn der HLU an die Personengemeinschaft in obiger Zusammensetzung: Mai 2012
- Beginn der ununterbrochenen Gewährung HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft: August 2011.

Hat im vorgenannten Fall auch die Ehefrau bereits vor der Heirat HLU bezogen (angenommen seit Juli 2010), dann ist

als Beginn der ununterbrochenen Gewährung der HLU das am weitesten zurückliegende Beginndatum einzutragen (hier also: Juli 2010).

Erhalten **alle Mitglieder** der Personengemeinschaft erstmals – oder nach einer Unterbrechung erneut – HLU, dann ist für den Beginn der ununterbrochenen Hilfgewährung dasselbe Datum einzutragen wie für den Beginn der Hilfe an die derzeitige Personengemeinschaft.

Liegen über das Beginndatum der **ununterbrochenen Hilfgewährung** keine exakten Angaben vor, so kann der Zeitpunkt auch geschätzt werden. Beim Beginn der HLU an die derzeitige Personengemeinschaft ist dagegen in jedem Fall der exakte Zeitpunkt anzugeben.

Nettobedarf der Personengemeinschaft

Als Nettobedarf ist der Betrag anzugeben, der sich für den **vollen Berichtsmonat** ergibt. Letzteres ist v. a. dann zu beachten, wenn die Hilfe innerhalb des Monats beginnt. Der Nettobedarf der Personengemeinschaft auf Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich aus der Summe aller regelmäßig anerkannten Bedarfe der Personengemeinschaft abzüglich des angerechneten (bereinigten) Einkommens (siehe Beispiel). Zu den regelmäßigen Bedarfen der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zählen:

- der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27b SGB XII
- der Regelsatz der für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII
- die Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII
- die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII
- die Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII
- die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII
- die Darlehen bei vorübergehender Notlage nach § 38 SGB XII
- gegebenenfalls der zusätzliche Barbetrag nach § 133a SGB XII

Bedarf der Leistungsberechtigten/
des Leistungsberechtigten:

Regelsatz	404 Euro
Unterkunft/Heizung	300 Euro
Krankenversicherung	von Bruttorente abgezogen
Pflegeversicherung	von Bruttorente abgezogen
Mehrbedarf (z. B. nach § 30 Absatz 1 SGB XII)	68 Euro
Bruttobedarf	772 Euro

Einkommen der Leistungsberechtigten/
des Leistungsberechtigten:

Altersrente (netto)	300 Euro
Private Unterhaltsleistungen ...	120 Euro
% abzusetzende Beträge/ Freibeträge	20 Euro
Angerechnetes Einkommen	400 Euro

Ermittlung des Nettobedarfs:

Bruttobedarf	772 Euro
% angerechnetes Einkommen	400 Euro
Nettobedarf	372 Euro

In diesem Berechnungsbeispiel hat die Leistungsberechtigte/ der Leistungsberechtigte einen Nettobedarf von 372,- Euro.

Nicht mit in den Nettobedarf der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten einzubeziehen sind die Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach §34 SGB XII.

Zahl der Haushaltsmitglieder außerhalb von Einrichtungen

Hier ist die Anzahl der Personen einzutragen, die zum Haushalt zählen. Dies sind alle Personen, die zusammen wohnen und wirtschaften. Das Verwandtschaftsverhältnis spielt dabei keine Rolle.

Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass in einem Haushalt mehrere Personengemeinschaften und/oder Personen, die keine HLU beziehen, leben können. Ist dies der Fall, dann ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als die Zahl der Personen der Personengemeinschaft, für die im ersten Teil des Fragebogens bereits die Angaben gemacht wurden (siehe hierzu auch die vorangegangenen Beispiele zum Erhebungsmerkmal „Stellung zum Haushaltsvorstand“).

Zahl der Haushaltsmitglieder in Einrichtungen

Bei Leistungsberechtigten in Einrichtungen ist dieses Feld stets leer zu lassen oder eine „1“ einzutragen, da der Begriff „Haushalt“, wie er außerhalb von Einrichtungen verwendet wird, in Einrichtungen so nicht existiert.

Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt außerhalb von Einrichtungen

Im ersten Teil der Meldung wurden bereits die Angaben für die einzelnen Personen der Personengemeinschaft gemacht. Sofern im Haushalt sonst keine weitere Person HLU erhält, ist die Anzahl dieser Personen hier einzutragen. Leben jedoch im selben Haushalt noch eine oder mehrere Personen, die ebenfalls HLU erhalten, dann sind diese hier hinzuzurechnen (siehe hierzu auch die vorangegangenen Beispiele zum Erhebungsmerkmal „Stellung zum Haushaltsvorstand“).

Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt in Einrichtungen

Bei Leistungsberechtigten in Einrichtungen ist dieses Feld stets leer zu lassen oder eine „1“ einzutragen, da der Begriff „Haushalt“ wie er außerhalb von Einrichtungen verwendet wird in Einrichtungen so nicht existiert.

Angerechnetes Einkommen und übergegangene Ansprüche

Es sind die auf volle Euro kaufmännisch gerundeten Beträge sämtlicher in der Personengemeinschaft vorkommenden Einkommensarten einzutragen, die den Anspruch der Personengemeinschaft tatsächlich mindern. Dabei sind die vom Einkommen absetzbaren Freibeträge nach §82 Absatz 2 SGB XII von den einzelnen Einkommen abzuziehen. Hierzu sind die abzusetzenden Freibeträge den einzelnen Einkommensarten zuzuordnen, soweit dies möglich ist (Aufwendungen für Arbeitsmittel, Beiträge für Berufsverbände, Fahrtkosten zur Arbeitsstelle usw. sind beispielsweise vom Erwerbseinkommen abzusetzen). Nicht eindeutig zuzuordnende Absetzbeträge (z. B. Beiträge für öffentliche und private Versicherungen) sind vom ursprünglich höchsten Einkommen abzuziehen.

Für die Bestandserhebung zum 31.12. ist das angerechnete Einkommen im Monat Dezember maßgebend.

„**Kein Einkommen**“ ist anzukreuzen, wenn die Personengemeinschaft über kein anzurechnendes Einkommen verfügt. Wenn „Kein Einkommen“ angekreuzt ist, dürfen gleichzeitig **keine anderen** Einkommen angegeben werden.

Unter „**Erwerbseinkommen**“ fallen alle Einkünfte, welche aus der Erwerbstätigkeit der Mitglieder der Personengemeinschaft hervorgehen. Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Der Lohn für eine Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen zählt ebenso zum Erwerbseinkommen wie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung.

Die „**Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**“ umfassen der Personengemeinschaft zugeflossene Miete, Pacht und Nutzungsentgelte.

Unter den „**Leistungen der gesetzlichen Unfall-, Renten- und Handwerkerversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte**“ sind auch Beihilfen und Übergangsgelder anzugeben.

Die „**Versorgungsbezüge**“ umfassen Pensionen sowie Witwen-, Witwer- und Waisengelder aus öffentlichen Kassen. Nicht dazu zählen die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG, Einkünfte aus der Kriegsopferversorgung). Diese werden – sofern anrechenbar – in einer eigenen Einkommenskategorie erfasst.

Zu den „**Renten aus privater Vorsorge**“ gehören sämtliche Beträge, die im Rahmen privater Sparmaßnahmen erwirtschaftet wurden und dazu dienen, den Lebensunterhalt zu sichern. Dazu zählen beispielsweise Kapitallebensversicherungen, Spar- und Auszahlungspläne, private Rentensparpläne etc.

Zu den „**Öffentlich-rechtlichen Leistungen für Kinder**“ gehören das Kindergeld sowie das ab dem 1. Januar 2007 gewährte Elterngeld, insoweit es anrechenbar ist.

Zu den „**Privaten Unterhaltsleistungen**“ gehören solche, auf die Mitglieder der Personengemeinschaft einen Anspruch nach bürgerlichem Recht haben (z. B. auf Unterhaltszahlungen aus einer vorherigen geschiedenen Ehe). Es kann mitunter vorkommen, dass die Zahlungen unregelmäßig erfolgen (z. B. bei aktuellen Scheidungsfällen). In diesen Fällen sind für die Statistik die tatsächlich zum Erhebungszeitpunkt geleisteten Zahlungen maßgebend. Außerdem zählen zu den „Privaten Unterhaltsleistungen“ auch entsprechende freiwillige Zahlungen von Privatpersonen.

Die „**Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)**“ umfassen sämtliche Einkünfte, die sich aus Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993) geändert worden ist, ergeben (mit Ausnahme der Grundrente).

In die Restkategorie „**Sonstige Einkünfte**“ fallen alle anderen Einkünfte der Personengemeinschaft, welche in den oben aufgelisteten Kategorien nicht erfasst sind.

Art und Höhe des im Rahmen der HLU-Statistik zu erfassenden Einkommens bei vorrangigem Bedarf nach dem 4. Kapitel SGB XII

Ist z. B. nach vorrangiger Berechnung des Anspruchs auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) übersteigendes Einkommen bei der Ermittlung des HLU-Anspruchs nicht mehr eindeutig zuzuordnen, so ist das nach Berechnung der Grundsicherungsleistung noch vorhandene Resteinkommen bei der Einkommensart mit dem (ursprünglich) höchsten Einkommen anzugeben. Weisen zwei oder mehr Einkommensarten den gleichen (höchsten) Ursprungsbetrag auf, so ist eine beliebige dieser Einkommensarten anzugeben.

Beispiel:

Ein Leistungsberechtigter lebt in einer Wohneinrichtung und geht einer Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach und erhält dort ein Werkstatteinkommen in Höhe von 120 Euro; zudem erhält er eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 500 Euro.

Bedarf nach §42 Nummer 1, 2 und 4 569 Euro
abzüglich anrechenbares Einkommen 620 Euro

Dem Leistungsberechtigten werden somit keine Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt. Sein auf die HLU anrechenbares Resteinkommen beträgt 51 Euro.

Im Rahmen der HLU hat er einen Anspruch auf Gewährung des Barbetrages in Höhe von 93,15 Euro sowie auf einen Zusatzbarbetrag in Höhe von 20 Euro.

Barbetrag 93 Euro
+ Zusatzbarbetrag 20 Euro
abzüglich vorhandenem Resteinkommen 51 Euro
Nettobedarf der Personengemeinschaft 62 Euro

Da die Hinterbliebenenrente das ursprünglich höchste Einkommen darstellt, ergibt sich bei der HLU als Einkommensart und -höhe:

Hinterbliebenenrente 51 Euro

Zur Meldung „Ende der Leistungserbringung“ (Abgang)

Bei einer Änderung in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft oder bei Beendigung der HLU-Gewährung ist ein Abgang zu melden.

Bei Änderung in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft:

In diesem Fall ist nur der Änderungszeitpunkt einzutragen. Alle nachfolgenden Datenfelder bleiben leer.

Beispiel:

Ein Ehepaar erhält seit Februar 2012 HLU. Am 17. September 2012 stirbt der Ehemann; die Frau bezieht weiterhin HLU. Als Änderungszeitpunkt ist hier der September 2012, also „09 2012“, zu signieren. Gleichzeitig ist in diesem Fall ein Zugang für die neue Personengemeinschaft (d. h. für die Witwe) zu melden, in dem folgende Angaben zu machen sind:

- Beginn der HLU an die Personengemeinschaft in obiger Zusammensetzung: September 2012
- Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft: Februar 2012

Bei Beendigung der HLU-Gewährung

In diesem Fall ist immer der Beendigungszeitpunkt einzutragen sowie ein Grund für die Einstellung der Leistung anzugeben. Beim Beendigungszeitpunkt ist der Monat anzugeben, in dem der Tag fällt, für den erstmals keine HLU-Leistungen mehr gezahlt werden.

Beispiele:

- Die Hilfeleistung endet mit Auslaufen des Januars 2012. Der Tag, für den erstmals keine HLU-Leistung mehr gezahlt wird, ist also der 1. Februar 2012. Als Endezeitpunkt ist somit in diesem Fall der Februar 2012, also „02 2012“ zu signieren.
- Die Hilfeleistung wird letztmalig für den 21. Oktober 2012 gezahlt. Der Tag, für den erstmals keine HLU-Leistung mehr gezahlt wird, ist hier der 22. Oktober 2012. Als Endezeitpunkt ist somit in diesem Fall der Oktober 2012, also „10 2012“ zu signieren.

Von den vorgegebenen Gründen zur Beendigung der HLU-Gewährung ist **nur einer** anzugeben:

„**Wechsel des Wohnortes innerhalb des Bundesgebietes**“ ist nur dann anzugeben, wenn feststeht, dass die HLU auch am neuen Wohnort gewährt wird; ansonsten ist ein anderer zutreffender Abgangsgrund (z. B. ausreichendes Einkommen wegen Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit) anzugeben.

„**Nicht mehr erschienen**“ ist dann anzugeben, wenn die Hilfe eingestellt wird, da der Leistungsberechtigte keine weitere HLU beantragt und die Gründe dafür nicht bekannt sind (z. B. der Leistungsberechtigte erscheint nicht mehr auf dem Sozialamt).

„**Sonstige (hier nicht aufgeführte) Gründe**“ ist anzugeben, wenn keiner der angeführten Gründe ausschlaggebend für das Ende der Hilfestellung ist.